

1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

1.1 ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Aufträgen mit und ohne schriftlichen Vertrag zwischen den Kunden und der Zubler & Partner AG (nachfolgend „Z&P“ genannt).

Die AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Aufträge mit oder ohne schriftliche Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträgen zwischen dem Kunde und der Z&P.

Z&P erbringt ihre Dienstleistung ausschliesslich auf der Grundlage vorliegender AGB. Sie gelten ohne nochmaligen ausdrücklichen Verweis auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der jeweiligen Dienstleistungserbringerin.

1.2 ANGEBOTE

Das Angebot der Z&P erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, wenn auf eine vertiefte Analyse verzichtet werden kann.

Sofern im Angebot schriftlich nicht anders festgelegt, bleiben Offerten der Z&P während 30 Tage gültig. Davon ausgenommen sind Fremdprodukte, bei denen Preisänderungen an den Kunden weitergegeben werden

1.3 LEISTUNGSERBRINGUNG

Die Angabe von Lieferzeiten und –Terminen erfolgt für Z&P freibleibend. Eine Lieferfrist beginnt frühestens mit der Auftragserteilung, nie aber vor Klärung aller technischen Einzelheiten. Wird ein Liefertermin nicht ausdrücklich vereinbart, liefert Z&P in der Regel in Absprache mit dem Kunden.

1.4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sämtliche Preise der Z&P verstehen sich netto in CHF exkl. MWST. Rechnungen von Z&P aus sämtlichen Auftragsbeziehungen sind, wo nicht schriftlich anders vereinbart, innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung netto ohne Abzüge zu bezahlen.

Z&P ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Vorauszahlungen oder anderweitige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst auch ohne Mahnung Zahlungsverzug aus. Z&P hat Anspruch auf 8% p.a. Verzugszins sowie Ersatz aller Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie des weiteren Schadens.

Der Kunde kann Forderungen gegenüber Z&P nicht mit Schulden bei dieser verrechnen.

2 BESCHAFFUNG UND UNTERHALT VON HARD- UND SOFTWARE

2.1 GEWÄHRLEISTUNG

Für Fremdprodukte (Hard- und Software) werden die Garantiebestimmungen der jeweiligen Lieferanten vollumfänglich und abschliessend auf den Kunden übertragen. Z&P übernimmt keine zusätzlichen Garantie- und Gewährleistungspflichten. Nicht von Z&P gelieferte Hard- und Software wird durch Z&P immer nach Aufwand und ohne Garantie für deren Lauffähigkeit installiert.

Das vom Fremdproduktlieferant ersetzte Material wird von Z&P kostenpflichtig verbaut. Die Garantieleistung umfasst die notwendigen Teile ohne Arbeitszeit. Jeder weitere Anspruch gegenüber Z&P, insbesondere Schadenersatz oder Rücktritt vom Auftrag, ist ausgeschlossen.

Von der Garantie nicht erfasst werden sodann Schäden infolge Missachtung von Betriebsvorschriften sowie Schäden als Folge anderer Gründe, deren Ursache nicht bei Z&P liegen.

2.2 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Fremdprodukte und der durch Z&P ausgeführten Dienstleistung bleibt die gesamte Lieferung inkl. Mehrwert durch Dienstleistung im Eigentum von Z&P.

Für den Einsatz von Standardsoftware gelten die produktspezifischen Lizenzbedingungen. Diese sind entweder den Programmen beige-packt oder werden dem Kunden vor Abnahme übergeben.

2.3 LIEFERUNG

Der Versand von Produkten durch Z&P oder deren Lieferanten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Beschädigungen müssen bei Warenempfang dem Transporteur gemeldet werden.

Beanstandungen betreffend Ausführung und Menge der Lieferung sind innert 5 Tagen nach Warenempfang schriftlich bei Z&P geltend zu machen, andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt.

3 SOFTWAREENTWICKLUNG

3.1 GEWÄHRLEISTUNG

Z&P garantiert für die Funktionen der von ihr erstellten Programme, soweit diese im Rahmen der Abnahmebedingungen überprüft wurden.

Z&P wird die von ihr zu vertretenden Programmfehler an eigenen Produkten kostenlos beheben, welche während sechs Monaten nach Datum der Abnahme festgestellt werden.

Z&P ist ihrer Garantiepflicht in dem Umfange enthoben, als Programmfehler auf nicht von ihr zu vertretende Umstände (Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen; Einflüsse von Fremdleistung; Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter) zurückzuführen ist.

Ein gewährleistungspflichtiger Programmfehler liegt nur unter folgenden Voraussetzungen vor:

- der Fehler muss reproduzier- und dokumentierbar sein
- der Fehler lässt einen bestimmungsmässigen Gebrauch nicht zu oder mindert ihn erheblich

Weitergehende Gewährleistungspflichten werden von Z&P vollumfänglich wegbedungen.

3.2 BESCHRÄNKUNG

Z&P kann keine Garantie für Inkompatibilitäten übernehmen, die sich durch die Weiterentwicklung von Hard- und Software ergeben.

Z&P übernimmt die Gewährleistung dafür, dass Hardware und Software beliebig kombiniert werden können, nur unter der Voraussetzung, dass das Funktionieren einer bestimmten Konfiguration dem Kunden schriftlich zugesichert wurde.

3.3 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

An den durch Z&P ausgeführten Arbeiten hat der Kunde das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Eigengebrauch. Alle weiteren Rechte verbleiben Z&P. Alle Verfahren, Ideen, Konzepte und Methoden in Bezug auf die auszuführenden Arbeiten, die durch Z&P, eventuell in Zusammenarbeit mit dem Kunden entwickelt wurden, dürfen durch Z&P auch für andere Projekte wiederverwendet werden.

Nicht gestattet sind insbesondere die unbefugte Weitergabe von Daten, Programmen, Programmkopien oder Programmhandbüchern.

teilweise abgetreten, übertragen noch verpfändet werden.

4.4 RECHT UND GERICHTSSTAND

Alle Streitigkeiten mit Z&P unterstehen dem Schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand ist Wettingen.

4.5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese AGB sind auf der Homepage der Z&P veröffentlicht und gelten, solange keine abweichenden, schriftlich fest gelegte Abmachungen getroffen wurden.

Nachträge und Änderungen dieser AGB bedürfen einer Information des Kunden.

Z&P Wettingen, Dezember 2009
Zubler & Partner AG

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1 HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

Z&P haftet für von ihr oder von einem von ihr beauftragten Dritten verursachten Schaden aus einem Auftragsverhältnis, wenn sie nicht beweist, dass weder sie noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft, wobei jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit wegbedungen ist. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden, so z.B. entgangener Gewinn etc.

4.2 GEHEIMHALTUNG

Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert über die Beendigung des Vertrages hinaus.

4.3 ABTRETUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERPFÄNDUNG

Rechte und Pflichten aus einem Auftragsverhältnis sowie der Auftrag als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder ganz noch